



Satzung des ModellSportvereins Bühl-Moos

§ 1

Name und Standort des Vereins

Der Verein führt den Namen ModellSportverein Bühl-Moos e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 77815 Bühl / Baden.

Der Verein ist dem Deutschen Modellfliegerverband angeschlossen. Den Mitgliedern wird die Mitgliedschaft im DMFV (Deutscher Modellfliegerverband) empfohlen.

§ 2

Zweck des Vereins

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern und Gästen die Ausübung ihres Hobbys FlugmodellSport zu gewähren, sowie die Jugend im Modellflug zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von entsprechenden Sportanlagen und die Förderung von sportlichen Wettkämpfen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die große Kreisstadt Bühl. Diese hat das Vermögen für eine gemeinnützige Organisation zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (d. h. aktive Mitglieder)
- b) fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

Aktive und passive Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können vom I. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand (2/3 Mehrheit ist erforderlich) solche Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

Die Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Über den Aufnahmeantrag hat der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag ferner der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Durch die Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und die geltende Platz- und Beitragsordnung als verbindlich an.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Die Mitgliedschaft erlischt auch automatisch bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des I. Vorsitzenden erklärt werden. Der Austritt kann auch nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) und zwar spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres erklärt werden. Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so ist der Betrag für das ganze Jahr zu bezahlen.

Ein Mitglied, daß seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nach Fälligkeit des Beitragssatzes nicht bezahlt hat, wird durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das fällige Kalenderjahr bleibt aber aufrecht erhalten. Der Verein behält sich vor, Beitragsrückstände auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedes Mitglied kann auch aus wichtigem Grunde, durch Beschluß, durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit. Wichtige Gründe für einen Mitgliedsausschluß sind unter anderem schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft, Vernachlässigung der Mitgliedschaftspflichten ect. Vor dem Ausschluß eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand muß dieses Mitglied vom Gesamtvorstand angehört werden.

Gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 14 Tagen, nach Mitteilung des Ausschlusses, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung, nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des BGB sind der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende des Vereins.

Diese vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

- 1. der I. Vorsitzende
- 2. der II. Vorsitzende
- 3. der Schatzmeister
- 4. der Schriftführer
- 5. der Sportwart
- 6. mindestens 2 Beisitzern

Ehrenpräsidenten haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Arbeiten des Gesamtvorstandes werden ehrenhalber ausgeführt. Notwendige Barauslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

§ 8

Bestimmungen für den Vorstand und die Dauer der Wahlperiode des Vorstands

Der Vorstand wird durch Beschluß der ordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

Der Vorstand tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens vier mal
- b) wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen
- c) wenn der I. Vorsitzende eine Vorstandssitzung für nötig hält

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, ist die Anwesenheit des Schatzmeisters unabdingbar. Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert sind, können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied für bestimmte Beschlüsse vertreten lassen, jedoch muß eine schriftliche Vollmacht über Art und Umfang der Vertretungsbefugnis vorliegen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch höchstens ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einfache Mehrheit entscheidet.

Der Verein führt seine Geschäfte nach einem schriftlich festgelegten Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten. Für alle Versammlungen des Vereins hat der Vorstand eine Tagesordnung aufzustellen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Über jede Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, vor allem die Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom I. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom II. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist spätestens 8 Tage nach der letzten Vorstandssitzung eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zuzuleiten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens einmal
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt
- c) wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung des Vereins und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) stattzufinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, die Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie nach Ablauf der Amtszeit die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.

Es folgt grundsätzlich geheime Wahl.

Zuerst wird der I. Vorsitzende gewählt. Als zweiter Wahlgang erfolgt die Wahl des II. Vorsitzenden. Danach erfolgt die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandswahl erfolgt für jedes einzelne Vorstandsamt in einem gesonderten Wahlgang, wobei die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder auf einem einzigen Blatt, jedoch unter Nennung ihrer Ämter durchgeführt werden kann.

Bei Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder reicht einfache Stimmenmehrheit aus. Bei Stimmengleichheit muß ein neuer Wahlgang stattfinden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit, jeweils mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder oder 4 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Die schriftliche Aufforderung muß an den I. Vorsitzenden gerichtet sein.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Tage vor dem Termin schriftlich beim I. Vorsitzenden einzureichen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Über den Verlauf und die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist und welches bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen und von den Mitgliedern genehmigt werden muß.

§ 11

Stimmrecht

Jedes aktive und passive Mitglied hat ab dem 16. Geburtstag eine Stimme und übt sein Stimmrecht persönlich aus. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Ausgenommen bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Beitragsleistung

Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

Vorstandsmitgliedern kann als Teilausgleich für ihre Arbeit der Beitrag für die Zeit ihrer Tätigkeit erlassen werden. Der Verein beansprucht bei Neueintritt eines Mitgliedes eine Aufnahmegebühr. Des weiteren pro Kalenderjahr einen noch festzusetzenden Jahresbeitrag. Gebührenbeiträge sind aus der Beitragsordnung zu entnehmen, die vom Vorstand mit Stimmenmehrheit erstellt werden muß. Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung jeweils dann neu zu gestalten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies erfordert. Die Beitragsordnung muß vorsehen, daß Schüler und Lehrlinge gesonderten Tarifen unterworfen werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus für das einzelne Kalenderjahr zu bezahlen und zwar spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres. Ist die Zahlung eines Mitgliedes bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, so verliert es, unabhängig von den sonstigen Konsequenzen für die Zeit der Säumigkeit seine Rechte.

Zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen für ein Kalenderjahr ist auch eine Erhebung von Nachbeiträgen für ein vorausgegangenes Geschäftsjahr zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die in diesem Fall 4 Wochen vorher einzuberufen ist, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der großen Kreisstadt Bühl zu. Diese hat das Vermögen für eine gemeinnützige Organisation zu verwenden.

Bühl den 27.10.1978 Die Gründungsmitglieder

gez.

Günther Höllein
Walter Meier
Dieter Bartelmäs
Lothar Sick
Gerd Spitzmesser
Willi Huck
Max Zureck
Horst Spitzmesser